

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich 4 Mk. 50 Pf. oder monatlich 1 Mk. 50 Pf. in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Der Inhaber dieses Blattes — Arns oder sonstiger Inhaber der Rechte an dem Blatte, der die Verantwortung über die Veröffentlichungen — hat die Pflicht dem Anzeigebblatt mit Mitteilung über Nachlieferung der Zeitung oder zur Einstellung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Rennebe, Oberfähngengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterfähngengrün, Wilderhol usw.**

Verantwortl. Schriftleiter, Druck und Verleger: **W. H. Hammerstein** in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die Reinspaltige Zeile 25 Pf. Im Reklameteil die Zeile 60 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 60 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 280.

Donnerstag, den 4. Dezember

1919.

## Bekanntmachung.

Es befinden sich in den verschiedenen Betrieben, namentlich in denen der Privatindustrie, aus **Geeresaufträgen herrührende Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate.** Das Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, dem die Verwertung des Geeresgutes unterstellt ist, wünscht schnellstens darüber unterrichtet zu sein, wo sich derartige Bestände noch befinden.

Auf Grund der Verordnung über die Verwertung von Militärgerät vom 23. Mai 1919 (RWB. S. 8477) und der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. 7. 17 (RWB. S. 604) werden alle Unternehmer von Betrieben oder Lagerhalter hierdurch veranlaßt, dem Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, Dresden, Rönigsufer 2, die Bestände mitzuteilen.

Dresden, den 2. Dezember 1919.

13128

Arbeitsministerium. Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos XII. und XIX. Armeekorps vom 15. Dezember 1918, durch die versuchsweise gestattet worden war, Fahrräder während der Dunkelheit ohne Beleuchtung zu fahren, infolge der mit dem Aufrufe des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (Reichsgesetzblatt 1918, Seite 1308) unter Ziffer 1 ausgesprochenen Aufhebung des Belagerungszustandes am 12. November 1918 außer Kraft getreten ist, haben die Vorschriften der **Verordnung der Sächsischen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 16. Oktober 1907** (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 244, in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1908, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256) wieder volle Wirksamkeit erlangt.

Nach § 2 Ziffer 3 dieser Verordnung vom 10. Oktober 1907 muß jedes Fahrrad versehen sein:

„(3.) während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn werfen.“

## Der rote Faden.

Seit bald 14 Monaten verhandelt das Deutsche Reich mit der Entente; erst über den Waffenstillstand, dann nach langen Monaten des Wartens über den Frieden, und seitdem über die Folgen des Friedensvertrages. Freilich nicht so, wie wir es früher und gedacht haben, daß wir als gleichberechtigte Partei mit den übrigen Mächten an einem Tische sitzen würden, denn immer wieder werden in Paris die Bedingungen aufgestellt, und zu uns klingt die Werbung herüber, Annahme ohne Vorbehalt, Abänderungen und Einwendungen. In einigen Punkten ist es zwar unseren Vertretern gelungen, Widerungen für uns zu erzielen, aber die großen Angelegenheiten mußten unverändert hingenommen werden. Wie ein roter Faden zieht sich durch alle Schriftstücke die Bemerkung Clemenceaus, die aufgestellten Bedingungen sind zu erfüllen! Worum er uns zum Schluß seiner Hochachtung in der für die französische Sprache herkömmlichen Höflichkeitsschwung versichert.

Halb der Notwendigkeit gehorchend und halb von Zukunftshoffnungen erfüllt, haben wir alle Bedingungen unterschrieben, von deren Härte ein großer Teil des deutschen Volkes nichts weiß und auch nichts wissen will, weil es immer noch denkt, es werde schon nicht so schlimm kommen. Aber auch andere Kreise, die mehr mit den Tatsachen rechnen, haben angenommen, daß es zu einer Auseinandersetzung über die Möglichkeit, alle Bedingungen zu erfüllen, erst später, bei der Zahlung der jährlichen Kriegskostenruen kommen würde. So lange wird es aber nicht dauern, wir sind heute schon so weit, wo es sich um die Erfüllung der ungerechten Strafmaßnahmen wegen der Versenkung der auszufertigenden deutschen Kriegsschiffe durch Admiral von Reuter in den britischen Gewässern, um die Heimkehr der Kriegsgefangenen, um die Auslieferung der Weisküche handelt. Und dann in naher Frist um die Stellung der vor das Ententegericht geforderten deutschen Offiziere und Staatsmänner, diese zum Jahneknutschen zugehende Ehrensache, die uns das Herzblut mit aller Gewalt so zum Kopfe jagt, daß es die Stirnabern strengen möchte.

Die Entente betrachtet alles, was sie gesagt hat, als ihr letztes Wort, läßt keine Einwendungen dagegen zu und macht von der Erfüllung aller Bedingungen die Heimsendung der Kriegsgefangenen abhängig. Sie wartet ab, daß wir ebenso, wie wir am

28. Juni den Friedensvertrag von Versailles unterzeichnet haben, nun auch das Friedensprotokoll unterzeichnen werden, und sie ist überzeugt, daß wir es schon der Kriegsgefangenen wegen unverändert unterzeichnen müssen. In dem roten Faden wäre dann wieder ein neuer Knoten gemacht, und wer weiß, wieviel neue Knoten mit weiteren Forderungen, Beschränkungen und Strafen wegen offener Unmöglichkeit folgen werden.

Wenn wir auch mit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes A gesagt haben, so können wir doch nicht über den Friedensvertrag fort für ungezählte Jahre B sagen. Wir können der Entente nicht das Recht zugestehen, alle Bedingungen, Ereignisse und Zwischenfälle nach ihrer einseitigen Auffassung auslegen und bei Unmöglichkeit der Erfüllung dafür Strafen festzusetzen, gegen die es keinen Widerspruch gibt. Dies Vorbild würde uns Schiffen an allen Ecken und Enden einbringen, von denen wir jetzt schon im Osten manche Proben in Form von dreifundigen Herausforderungen erlebt haben. Wir dürfen gewiß erwarten, daß unter der Einwirkung eines neuen friedlichen Handelsverkehrs Engländer und Franzosen nicht für immer unsere ausgesprochenen Gegner bleiben werden, aber nehmen wir jeden Schlag der französischen und englischen Politik widerstandslos hin, dann kommen wir überhaupt nicht dazu, uns wirklich aufzuraffen. An diese unbegrenzten Möglichkeiten, die wir seit Unterzeichnung des Friedensvertrages erlebt haben, konnte bei uns wirklich nicht gedacht werden, und deshalb müssen wir dafür sorgen, daß der rote Faden nun endlich abgeschnitten wird. Sperren wir einmal unsere Ausfuhr für Dinge, welche jenseits der deutschen Grenzen gebraucht werden. Vielleicht kommt dann uns Hilfe!

## Die Buchergerichte.

Die Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiber.

Der „Reichsanzeiger“ Nr. 275 veröffentlicht die Verordnung über die Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiber. Die „Buchergerichte“ sind im Bezirk eines jeden Landgerichts einzurichten und befassen sich auch mit anderen Straftaten, insbesondere mit Bestechungen und Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von Gegenständen. Das Gericht ist in der Hauptverhandlung mit drei Richtern und zwei Schöffen zu be-

Es werden hierdurch alle Personen, die Fahrräder auf öffentlichen Wegen im Bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft fahren, auf die Befolgung dieser Vorschrift sowie auf die in § 15 derselben Verordnung gegen die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung angeordneten Strafen (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen) hingewiesen.

Die Beschaffung von Beleuchtungsmitteln für Fahrräder ist im Hinblick auf die jedermann zugänglichen Vorräte von Karbid im freien Handel jetzt wieder überall möglich.

Schwarzenberg, am 25. November 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 265 für den Landbezirk, betr. die Firma **Barbara verw. Dietrich in Soja**, eingetragen worden:

Die Firma lautet künftig: Holzstoffabrik Eugen Dietrich.

Die bisherige Inhaberin, Holzschleifereibesitzerin Rosina Barbara verw. Dietrich geb. Dittmar in Soja, ist ausgeschieden.

Der Ingenieur Eugen Wilhelm Christoph Dietrich in Chemnitz ist Inhaber.

Eibenstock, den 2. Dezember 1919.

Das Amtsgericht.

Bei dem unterzeichneten Stadtrat sind verpflichtet worden

**Serr Ernst Richard Krauß**

zum Ratsexpedienten und Protokollanten.

**Serr Erich Rudolf Gebhardt, Serr Max Richard Krauß**

zu Ratshilfsexpedienten und Protokollanten am 28. November 1919 und

**Serr Hans Wendler**

zum Ratshilfsexpedienten und Protokollanten am 29. November 1919.

Eibenstock, den 1. Dezember 1919.

Der Stadtrat.

sehen, von denen der eine dem Kreise der Verbraucher, der andere dem Kreise der Erzeuger oder Handelsbetreibenden angehört. Gegen die Entscheidungen des Buchergerichts findet kein Rechtsmittel statt. Als Strafen werden Gefängnis, Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Geldstrafen bis zu 500.000 Mk. verhängt. Dieselben Strafen gelten auch für die ohne die erforderliche Genehmigung erfolgte Ausfuhr von Gegenständen, die der Reichswirtschaftsminister als „lebenswichtig“ bezeichnet hat. Als lebenswichtig in diesem Sinne gelten:

1. Lebens- und Futtermittel aller Art, einschließlich Sämereien.
2. Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel, auch soweit sie als Zucht- und Nutztiere nicht unter Nr. 1 fallen.
3. Tierische und pflanzliche Öle und Fette, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen.
4. Künstliche Düngemittel, insbesondere Stickstoffphosphor und kalthaltige Düngemittel.
5. Rohtabak, insbesondere inländischer Erzeugung.
6. Fischereierzeugnisse, Fischereifahrzeuge und Betriebsmaschinen für Fischereifahrzeuge.
7. Häute, Felle, Leder aller Art.
8. Schuhwerk aus Leder, Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder.
9. Knochen, Leim, Seimleder, Gelatine.
10. Eisenerze, Manganerze, Ferrumangan, Ferrazitium.
11. Eisen, Roheisen, Edelstahl, Formeisen, Meeisen, Bruch, Eisen- und Stahlrohrt, Siebererzeugnisse.
12. Eisenbahnschienen, Feldbahnschienen, Straßenbahnschienen, Träger, Grob- und Feinbleche, gewalzter und gezogener Draht, Stahl- und Walzwerkzeuge einschließlich Halbzeug.
13. Lokomotiven und Eisenbahnwagen für normalspurige Bahnen sowie deren Bestandteile und Zubehörteile.
14. Steinkohle, Braunkohle, Preßkohle, Koks.
15. Rugholz — insbesondere Bauholz, Schneidholz, Grubenholz, Schwellenholz, Papierholz — und Brennholz aller Art.
16. Druckpapier.
17. Kalk, Gips, Zement.
18. Soda, Potasche, Natriumsulfat, Natriumsulfat.
19. Arzneimittel im Sinne der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 1. September 1915 — Reichsgesetzl. S. 206.